

Übung im Strafrecht für Anfänger Hausarbeit

Valentin (V) ist mit dem siebzehnjährigen Simon (S) an einem Donnerstagmorgen um kurz vor 9.00 Uhr auf einer zweispurigen Autobahn mit einem Tempolimit von 120 km/h unterwegs. S hat vor einigen Monaten den Führerschein bestanden (Begleitetes Fahren ab siebzehn) und nutzt seitdem jede Gelegenheit, um Fahrpraxis zu sammeln. V ist ein Bekannter des S und dessen Begleitperson und als solcher ordnungsgemäß in der Prüfungsbescheinigung des S eingetragen. Eigentümer und Halter des Fahrzeuges, eines VW-Buses, sind die Eltern des S. S fährt auf der linken Fahrspur und überholt in ordnungsgemäßer Weise einige auf der rechten Fahrbahn fahrende LKW. Von hinten nähert sich auf der linken Fahrbahn mit ca. 170 km/h Oscar (O), der die Morgenstunden nutzen will, um seinen Sportwagen „mal richtig auszufahren“, wobei O meint, sich um Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht kümmern zu müssen. S erkennt, dass der bisher zügig fließende Verkehr vor ihm schlagartig praktisch vollständig zum Erliegen kommt, was für den Verkehr hinter ihm jedoch nur schwer erkennbar ist. Infolgedessen drückt S kräftig auf die Bremse, jedoch ohne hierbei das Warnblinklicht zu aktivieren, obwohl dies für S ohne Probleme möglich gewesen wäre und die einzige Möglichkeit war, um den Verkehr hinter S zu warnen. Für O war deshalb nicht sofort erkennbar, dass S nicht nur leicht bremst, sondern verkehrsbedingt plötzlich vollständig zum Stehen kommen würde. O fährt infolgedessen von hinten auf den VW-Bus auf. Als die beiden Fahrzeuge nach dem Unfall zu stehen kommen, erkennt der unverletzte S zum einen, dass V bewusstlos geworden, aber nicht schwer verletzt ist und zum anderen, dass O, der es noch geschafft hat, sich aus seinem Sportwagen herauszuziehen, schwer an der Gesundheit geschädigt wurde. Wäre V in den entscheidenden Sekunden nicht für einen Moment in einem Tagtraum versunken gewesen, hätte V den S dazu anhalten können, das Warnblinklicht umgehend zu aktivieren. Hätte S das Warnblinklicht beim Bremsen sofort oder nach Hinweis durch V aktiviert, hätte O an sich noch rechtzeitig bremsen können. Ein schwerer Auffahrunfall und folglich die Verletzungen des O wären jedoch nur dann verhindert worden, wenn die Bremsen des O bei seinem letzten Werkstattbesuch ordnungsgemäß gewartet worden wären. Dass dies aufgrund eines leicht fahrlässigen Fehlers eines Werkstattmitarbeiters (W) nicht geschehen ist, war O nicht bekannt, weil er bisher noch keine Vollbremsung vornehmen musste. O hatte auch keinen Anlass, an der Zuverlässigkeit des W zu zweifeln. S geht zutreffend davon aus, dass er O nicht eigenhändig helfen kann, meint jedoch verpflichtet zu sein, einen Krankenwagen für O zu rufen. Schließlich habe allein er es verbockt, weil er es verschwitzt habe, das Warnblinklicht zu aktivieren. Dennoch legt S sich den V „über die Schultern“ und macht sich mit ihm davon. Hierbei nimmt S billigend in Kauf, dass O sterben wird, wenn er keinen Rettungswagen anfordert. Er geht davon aus, dass O bei sofortiger Benachrichtigung eines Rettungswagens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet werden würde. Tatsächlich hatte jedoch die auf der Gegenfahrbahn fahrende Barbara (B) den Unfall bemerkt und mit Hilfe ihrer Freisprechanlage Krankenwagen und Notarzt gerufen, bevor S sich überhaupt der Lage bewusstgeworden war.

Timo (T) ist mit seinem breiten Kastenwagen um kurz nach 9.00 Uhr morgens ebenfalls auf dieser Autobahn unterwegs und hat es eilig. Entsprechend genervt ist T, als er erkennt, dass der Verkehr zum Erliegen kommt und die KfZ vor ihm beginnen, eine Rettungsgasse zu bilden. T schaltet das

Radio an und erfährt, dass es auf dem Autobahnabschnitt vor ihm vor einigen Minuten zu einem Auffahrunfall mit einem Schwerverletzten gekommen ist. T ist der Meinung, dass es ja wohl nicht angehen könne, dass er wegen der Fehler anderer Verkehrsteilnehmer zu spät käme und beschließt deshalb, seine Fahrt durch die Rettungsgasse fortzusetzen. Nachdem T einige hundert Meter durch die Rettungsgasse gefahren und noch ca. drei Kilometer von der Unfallstelle entfernt ist, erkennt T zutreffend – angesichts der Breite seines Fahrzeugs alles andere als überraschend –, dass er seine Fahrt durch die Rettungsgasse nicht wird fortsetzen können, da die Rettungsgasse in einer Rechtskurve besonders eng ist, weil auf der rechten Fahrbahnseite ein LKW (40 Tonnen) steht und auf der linken Fahrbahnseite ein weiterer LKW (18 Tonnen), der gerade dabei war, den „40-Tonner“ zu überholen, als der Verkehr abrupt zum Erliegen kam. In diesem Moment hört und sieht T wie die Notärztin Nadia (N) sich von hinten mit Blaulicht nähert und hinter ihm zum Stehen kommt. Erst jetzt ist T sich bewusst, dass das Unfallopfer aufgrund seines Verhaltens zu Schaden oder sogar zu Tode kommen könnte und steigt deshalb sofort aus, um die an den Fahrbahnrändern stehenden KfZ-Fahrer dazu zu bewegen, für ihn Platz zu machen. Aufgrund der Größe des Kastenwagens dauert es 15 Minuten, bis genug Autofahrer auf der rechten Fahrbahnseite noch enger zusammengedrückt sind und T mit seinem Kastenwagen zurücksetzen und in die entstandene Lücke fahren konnte. N, die ein wesentlich kleineres Auto als T fährt und folglich problemlos zwischen den LKW hindurchfahren kann, gelangt deshalb erst 15 Minuten später an den Unfallort. Dort erkennt N, dass O bei dem Auffahrunfall mit seinen Knien mit solcher Wucht gegen das Armaturenbrett seines KfZ geschleudert worden sein muss, dass er sich mehrere Knochenbrüche im Beckenbereich zugezogen hat, was dazu führt, dass O aufgrund innerer Blutungen im Beckenbereich kontinuierlich Blut verliert. Mit dem Ziel, die Blutungen durch Kompression des Beckens zu reduzieren, bringt N in medizinisch nicht zu beanstandender Weise eine sog. Beckenschlinge an. Anschließend wird O mit dem Krankenwagen, der geradeso durch die Rettungsgasse passte, in das nächste Krankenhaus transportiert.

Hier wird O in den für die Erstversorgung von Schwerverletzten vorgesehenen Behandlungsraum (sog. Schockraum) gebracht. Der behandelnde Arzt Anton (A) erkennt zutreffend, dass O aufgrund des Blutverlustes bereits in einer so instabilen Lage ist, dass weder Zeit dafür ist, ihn in einen regulären OP-Saal zu verlegen, noch um zunächst eine Computertomographie des Beckens des O anfertigen zu lassen. Vielmehr besteht die einzige Rettungsmöglichkeit darin, das Becken des O sofort mit Hilfe mehrerer Schrauben so stark zusammenzudrücken, dass die Blutungen zum Erliegen kommen. A war sich bewusst, dass das Anbringen einer Schraube ohne vorherige Computertomographie ein riskantes Manöver ist, vertraute aber fest darauf, dass er den O würde retten können. Als A die erste Schraube in das Becken des O hineinbohrt, verletzt er aufgrund eines leicht fahrlässigen Behandlungsfehlers eine Arterie des O, sodass sich die Blutungen des O verschlimmern und O – was nunmehr unvermeidbar war – auf der Stelle verstirbt. Hätte N die Beckenschlinge 15 Minuten früher angelegt, wäre der Zustand des O im Krankenhaus noch so stabil gewesen, dass es objektiv medizinisch geboten gewesen wäre, ihn in den regulären OP-Saal zu verlegen und dort nach der Durchführung einer Computertomographie zu operieren. Bei Anwendung dieser Behandlungsweise wäre die Arterie des O mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verletzt worden und O hätte überlebt. Es ist jedoch möglich, dass A, der einen Hang zu dramatischen Rettungsaktionen hat, sich auch in diesem Fall für eine Notoperation im Schockraum entschieden hätte, bei der O in Folge der Verletzung der Arterie auf genau dieselbe Weise verstorben wäre.

Wie sind T, S und V nach dem StGB strafbar?

Bearbeitungsvermerk:

I. Aus dem Besonderen Teil des StGB sind nur Delikte aus dem sechzehnten und siebzehnten Abschnitt zu prüfen. Nicht zu prüfen sind jedoch § 211 StGB, § 221 StGB und §§ 223 – 227 StGB. Sämtliche erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

II. Bei der Prüfung der Strafbarkeit des S ist nicht auf Besonderheiten nach dem JGG einzugehen. Nicht zu prüfen ist, ob aufgrund der durch den Unfall verursachten Verletzungen des V eine Strafbarkeit des S gegeben ist. Es ist davon auszugehen, dass S zwar bremsen durfte, hierbei aber gem. § 16 II 2 StVO i.V.m. § 1 StVO verpflichtet gewesen wäre, das Warnblinklicht zu aktivieren.

III. Es ist ein Rechtsgutachten zu erstellen, das auf alle erkennbar im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfgutachten - eingeht.

Hinweise zu den Formalia:

Die Hausarbeit ist in Garamond (oder Times New Roman), 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand und einzeilig zu formatieren. Endnoten sind unzulässig. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Das Gutachten darf 20 Seiten nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literaturverzeichnis, ggf. Abkürzungsverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung zählen beim Seitenumfang nicht mit. Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Wintersemester 2021/22 oder für das Sommersemester 2021 (bei fehlender Angabe wird die Hausarbeit für das Wintersemester 2021/22 gewertet).

Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Versicherung (eingescannte Unterschrift), dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen inhaltlich identisch sind, beizufügen.

Abgabe der Hausarbeit:

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch. Eine Abgabe der Hausarbeit per Post ist nicht möglich. Die Abgabe der Hausarbeit setzt zwingend voraus, dass die Hausarbeit rechtzeitig auf Moodle und zwecks Plagiatskontrolle auf Turnitin Similarity hochgeladen wird.

Letztmöglicher Termin zum Hochladen der Hausarbeit auf Moodle und Turnitin Similarity ist der Tag der ersten Übungsstunde bis 24:00 Uhr. Sollten Sie (z.B. aufgrund eines Studienotwechsels) zu diesem Zeitpunkt noch nicht über einen Moodle-Zugang verfügen, ist ausnahmsweise eine Abgabe per E-Mail statthaft (sekretariat.haas@jurs.uni-heidelberg.de).

Genauere Informationen zur Abgabe der Hausarbeit über Moodle und Turnitin Similarity werden rechtzeitig über Moodle und die Lehrstuhlhomepage bekanntgemacht werden.

Anmeldung zur Übung im LSF:

Erforderlich ist zudem eine Anmeldung zur Übung über die Belegfunktion im Online-Vorlesungsverzeichnis LSF. Dies gilt auch, wenn die Hausarbeit für die Übung im vorherigen Semester gewertet werden soll. Bitte führen Sie die Belegung ebenfalls bis zum Tag der ersten Übungsstunde bis 24 Uhr durch.

Viel Erfolg!